



Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 4 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 33 $\frac{1}{3}$ %, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

HALLE a. S.,
den 4. Februar 1888.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz in Leipzig.
Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Inhalt: Ist die Einführung des Befähigungsnachweises für die Gewerbe anzustreben? — Der Zeitball in Lissabon. — Unsere Werkzeuge. — Der Beruf des Mechanikers und Optikers. — Verschiedenes. — Vereinsnachrichten. — Anzeigen.

Zur Beachtung! Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressiren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Ist die Einführung des Befähigungsnachweises für die Gewerbe anzustreben?

Die Gewerbekammer zu Zittau hielt am 7. Dezember 1887 eine Sitzung ab, in welcher der Vorsitzende, Herr Reissmann-Kamenz ein Referat ertheilte für die Gewerbekommission, welche beauftragt war, für die Kammer eine prinzipielle Stellungnahme zu den auf Einführung des Befähigungsnachweises gerichteten Bestrebungen vorzubereiten. Er führte dabei Folgendes aus:

„Die Gewerbekammer Zittau hat in ihren Bestrebungen zur Reform der Gewerbegesetzgebung bisher einen Standpunkt eingenommen, der das Prinzip der Gewerbefreiheit aufrecht erhält, die Auswüchse, welche sich bei jener gezeigt haben, beseitigt, und zunächst und insbesondere einen tüchtigen Gewerbebestand durch verbesserte Einrichtungen und straffere Organisation auf dem Gebiete des Lehrlings- und Gesellenwesens geschaffen wissen möchte.

Sie hat zu diesem Behufe mitgewirkt an den Bemühungen um Beseitigung der Wanderlager, Waarenauktionen, Einführung gewerblicher Hilfskassen und Schiedsgerichte, des Legitimationszwanges, der Lehrlingsprüfungen, Bestrafung des Kontraktbruches etc.

Durch die Erörterungen der wichtigen Frage des gewerblichen Erziehungs- und Unterstützungswesens gelangte unsere Kammer zu der Erkenntnis, dass dasselbe mit Erfolg nur durch die gewerbliche Korporation in die Hand genommen werden könne. Mit dieser auch anderweit hervortretenden Erkenntnis zu gleicher Zeit wuchs im deutschen Gewerbebestande die Bewegung für eine erneute Organisation des Handwerkerstandes; die Beschlüsse unserer Kammer vom Jahre 1878, die eine Aenderung des Titels VI der Gewerbeordnung forderten und die fakultative Innung, ausgestattet mit Vorrechten, als Ziel unserer Bestrebungen zur Hebung des Gewerbebestandes hinstellten, fanden in dem neuen Innungsgesetze vom Jahre 1881 ihre Erfüllung.

Dass dieses Gesetz mit seinem umfangreichen Inhalte und der Forderung eines noch umfangreicheren Statutes sich nicht so bald einleben würde, erkannten schon die verbündeten Regierungen, als sie die Frist zur Umwandlung der alten Innungen nach dem neuen Gesetz auf drei und mehr Jahre verlängerten. Aber dem ungeachtet und obgleich diese Neuordnungen den Innungen viel Verpflichtungen auferlegten und bis jetzt noch nicht die gewünschten Befugnisse allenthalben ertheilt worden sind, hat sich die Innungsbildung in erfreulicher Weise überall von Jahr zu Jahr vermehrt. Hindernd steht derselben entgegen, dass hier und da die Erlangung der vom Gesetz in Aussicht gestellten Vorrechte den Innungen so schwer gemacht wird; in gleicher Weise sind derselben nachtheilig die räumliche Ausdehnung des Gewerbebestandes auch auf dem platten Lande und das Bestreben einzelner Kreise, die in der Hoffnung auf obligatorische oder Zwangsinnung von den Segnungen des gegenwärtigen Gesetzes nichts wissen wollen, sowie der Widerwille der oft tüchtigsten Gewerbetreibenden zur Uebernahme von Innungsämtern oder die Abneigung einzelner, mit Gewerbsgenossen fragwürdiger Art in einen Verband treten zu müssen. Dem würde freilich die Zwangsinnung mit einem Male abhelfen; aber würde — wenn ein Verbotungsrecht ältester Art diesen Korporationen nicht gegeben werden kann — dem Handwerker ein materieller Nutzen, dem Gewerbebestande überhaupt eine Hebung seiner selbst durch solchen Zwang zu Theil werden?

Man exemplifizirt auf die Berufsgenossenschaften und sagt, so gut wie diese durch Gesetz erzwungen worden seien, könne auch die Innungsbildung erzwungen werden. Aber man vergisst dabei, dass die Berufsgenossenschaften der Grossindustrie nur dem einen Zwecke der Unterstützung dienen. Lediglich von diesem ethischen Gesichtspunkte aus betrachtet, wäre auch die Zwangsbildung der Innungen zu rechtfertigen.

Allein in den letzteren kommen so vielfältige Verhältnisse in Frage, ist die Organisation und Leitung einer Vereinigung von Personen mit gemeinschaftlichen, aber auch oft sich be-